

Referent Abg. Braun:

§. 42.

Insonderheit kann der Ehemann, wenn das Einbringen der Ehefrau (§. 37, Nr. 1), so wie der Vormund, der Vater, der Diener, Verwalter oder Einnehmer, wenn die Cautionssumme (§. 37, Nr. 2, 3, 4), ferner der Erbe, wenn die Hypothek wegen des Vermächtnisses oder der Schenkung auf den Todesfall (§. 38), nicht minder der Schuldner, wenn das Hülfrecht (§. 39) ohne seine Einwilligung auf mehrere Immobilien im Grund- und Hypothekenbuch eingetragen worden ist, und schon eines oder einige davon, nach Verhältnis ihres Werthes und unter Berücksichtigung der schon darauf haftenden Schulden, zur Sicherstellung offenbar hinreichen, die Löschung des Eingetragenen in Ansehung der übrigen Immobilien nachsuchen.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 42 an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun:

§. 43.

Privatwille als Rechtstitel zur Erwerbung von Hypotheken.

Durch erklärten Privatwillen kann eine Hypothek entweder in einer letztwilligen Verfügung oder in einem Vertrage bestellt werden.

§. 44.

Hierzu wird auf Seiten desjenigen, welcher die Hypothek bestellt, das Recht und die Fähigkeit, über das mit der Hypothek zu beschwerende Grundstück zu verfügen, erfordert.

Der Bericht sagt:

Zu §§. 43 und 44.

Aus dem Grunde, weil eine Hypothek nicht allein mittelst letzten Willens und Vertrags, sondern auch einseitig bestellt werden könne, hat die erste Kammer unter Zustimmung der Herren Commissarien beschlossen:

die §. 43 ganz ausfallen zu lassen und der §. 44 unter Vorsetzung der Minute der §. 43 folgende Fassung zu geben:

Privatwille als Rechtstitel zur Erwerbung von Hypotheken.

„Zu Bestellung einer Hypothek durch Privatwillenserklärung wird auf Seiten desjenigen, welcher die Hypothek bestellt, das Recht und die Fähigkeit, über das mit der Hypothek zu beschwerende Grundstück zu verfügen, erfordert.“

Anerkennend die Motive dieses Beschlusses, empfiehlt die Deputation ihrer Kammer:

solchem Beschlusse beizutreten, und daher unter Ausscheidung der §. 43 der §. 44 die vorgeschlagene Fassung zu geben.

Präsident D. Haase: Wünscht Jemand über diese beiden §§. zu sprechen? — Die Deputation rathet uns an, der ersten Kammer darin beizutreten, daß §. 43 ganz ausfalle, und §. 44 unter Vorsetzung der Minute der §. 43 folgende Fassung erhalte: „Zur Bestellung einer Hypothek durch Privatwillenserklärung wird auf Seiten desjenigen, welcher die Hypothek bestellt, das Recht und die Fähigkeit, über das mit der Hypothek zu beschwerende Grundstück zu verfügen, erfordert.“ Ich frage demnach: ob

die Kammer der ersten Kammer nach dem Rathe der Deputation hierunter allenthalben beitrifft? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun:

§. 45.

Aus einem Vertrage oder letzten Willen kann der Gläubiger die Eintragung einer Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch nur dann verlangen, wenn derselbe ausdrücklich enthält, daß wegen der Forderung eine Hypothek an einem gewissen Grundstück bestellt, oder daß die Forderung auf ein gewisses Grundstück eingetragen werden soll; dieses gilt unbeschadet dessen, was wegen eines bei der Veräußerung des Grundstücks vorbehaltenen und durch letztwillige Verfügung beschiedenen Auszugs in §. 40 bestimmt ist.

Die Motive lauten:

Zu §. 45:

Wenn hier neben Vertrag auch letzter Wille genannt ist, so steht dieses mit §. 38 keineswegs in Widerspruch, wie auf den ersten Anblick vielleicht scheinen könnte. Es läßt sich nämlich denken, daß aus einem letzten Willen Jemand, der nicht Vermächtnisnehmer ist, ein Recht auf Erlangung einer Hypothek ableiten zu können glaubt; für einen solchen Inhalt muß dann der hier aufgestellte Satz, welcher dasselbe ausdrückt, was anderwärts unter der Nothwendigkeit der sogenannten Intabulationsclausel verstanden wird, ebenfalls gelten.

Der Deputationsbericht sagt:

Die erste Kammer hat zu dieser §. beschlossen, um die in den Motiven erwähnte Verschiedenheit der Fälle dieser und der §. 38 deutlicher hervorzuheben, nach dem Worte: „Gläubiger“ einzuschalten:

„außer den §. 38 erwähnten Fällen“,

und um auszudrücken, daß nicht die allgemeine testamentarische Verfügung, dem Gläubiger eine Hypothek zu bestellen, sondern nur eine für ein bestimmtes Grundstück angeordnete Hypothek Gültigkeit haben soll,

„gewissen und gewisses“

auf der vierten Zeile mit

„bestimmten und bestimmtes“

zu vertauschen.

Diesen Beschluß empfiehlt man aus den angegebenen Gründen der Kammer zur

Annahme.

Hiernächst schlägt noch die unterzeichnete Deputation, in Erwägung, daß die Worte:

„eine Hypothek an einem gewissen Grundstück bestellt, oder daß die Forderung auf ein gewisses Grundstück eingetragen werden soll“

zu dem Mißverständnisse Anlaß geben könnten, als ob das Eine von dem Andern verschieden sei, unter Einverständnis mit den Herren Commissarien der Kammer vor:

nebst der Ausscheidung des Komma's nach dem Worte: „bestellt“ auf der vierten Zeile die darauf folgenden Worte: „oder daß“ in Wegfall zu bringen, den Satz: „die Forderung auf ein gewisses Grundstück eingetragen“ jedoch mit der vorerwähnten Verwandlung des Wortes: